

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterschreiben zur Anhörung eines Betroffenen als Alleininhaber bzw. gesetzlicher Vertreter der Einrichtung/des Unternehmens im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen einer Beschäftigung trotz gesetzlichen Verbots [=Neukräfte ab dem 16. März 2022 ohne Immunitätsnachweis],
III.D des Erlasses

*Briefkopf Gesundheitsamt
Adresszeile
Az.*

E N T W U R F

Datum

(Bekanntgabe mit einfachem Brief)

An:

*Leitung der Einrichtung/des Unternehmens, in der/in dem die nach § 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG betroffene Person tätig geworden ist
Adresszeilen*

Anhörung als Betroffene(r) wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 163a Strafprozessordnung (StPO))

Sehr geehrte Frau/Herr ...,¹

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

Als Person, die erst ab dem 16. März 2022 in *Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen ...* beschäftigt werden sollte, war *Frau/Herr ...* zumindest *an folgenden Tagen... und .../ab dem ... / an den in der folgenden Übersicht aufgezählten Tagen* in *Ihrer Einrichtung / Ihrem Unternehmen* tätig, ohne dass Ihnen von *ihr/ihm* ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlag, dass *sie/er* aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann oder sich im ersten Drittel einer Schwangerschaft befindet.

Ordnungswidrig handelt, wer

als

- vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (§ 9 Abs.1 Nr. 1 OWiG)²

oder

¹ Leitung der Einrichtung/des Unternehmens.

² Bsp.: Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG), Vorstand eines eingetragenen Vereins (e.V.).

- *vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)*³⁴

ab dem 16. März 2022 entgegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG eine Person beschäftigt.

Personen, die ab dem 16. März 2022 in den Einrichtungen und Unternehmen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 IfSG). Sollte die Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, muss sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG). Sollte die Person sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, muss sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Zumindest haben Sie insoweit die Ihnen obliegende Aufsichtspflicht gemäß § 130 Abs. 1 OWiG i.V.m § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG verletzt.

Ordnungswidrig handelt, wer

*als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (§ 9 Abs.1 Nr. 1 OWiG) oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)*⁵ als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen, und deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist. Wird eine solche Zuwiderhandlung begangen, so liegt ordnungswidriges Handeln vor, wenn dies durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Nach § 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG handelt ordnungswidrig, wer ab dem 16. März 2022 entgegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG eine Person in einer Einrichtung oder einem Unternehmen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG beschäftigt, ohne dass zuvor von dieser ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlag, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann oder sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet.

Verletzte Bußgeldvorschriften

§ 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG, § 130 OWiG i.V.m. § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG

Wegen dieser Zuwiderhandlung haben wir gegen Sie ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeleitet (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). In den Fällen des § 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 130 OWiG i.V.m. § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG das Höchstmaß der Geldbuße

³ Bsp.: für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist im Gesellschaftsvertrag der vertretende Gesellschafter festgelegt.

⁴ Die Bezugnahme auf § 9 OWiG (hier kursiv gesetzte Zeilen) entfällt bei einem Einzelunternehmen („Pflegedienst Max Müller“, „Schwester Eusebias mobile Helfer“ o.ä.).

⁵ Die Bezugnahme auf § 9 OWiG (hier kursiv gesetzte Zeilen) entfällt bei einem Einzelunternehmen („Pflegedienst Max Müller“, „Schwester Eusebias mobile Helfer“ o.ä.).

wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße, also vorliegend bis zu 2.500 Euro.

Durch diese Anhörung erhalten Sie gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sich das Schweigerecht nicht auf die Angaben zur Person bezieht. Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 163 b Abs. 1 StPO sind Sie **verpflichtet**, die Angaben zu Ihrer Person aus dem beiliegenden Äußerungsdokument zu berichtigen oder zu vervollständigen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Wir bitten Sie daher, das beiliegende Äußerungsdokument bis spätestens **zwei Wochen nach Erhalt** per Post an uns zurückzusenden, und zwar auch dann, wenn Sie sich nicht zur Sache äußern wollen.

Sofern Sie die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass wir nach Ablauf der Äußerungsfrist ohne weiteres einen Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
.....
.....
.....
.....

(Für ausführlichere Angaben bitte gesondertes Blatt verwenden.)

3. Wirtschaftliche Verhältnisse (Freiwillige Angaben):⁶

Ausgeübter Beruf (freiwillige Angabe):

Monatliches Nettoeinkommen: ...

Schulden, denen kein Gegenwert gegenübersteht (z. B. Unterhalts- oder Schadenersatz-
verpflichtungen, nicht Kredite für Wohneigentum oder Fahrzeuge):

(Name des Betroffenen)

⁶ Erst bei einer voraussichtlichen Bußgeldhöhe von mehr als 250 Euro relevant; bei einer geringer zu erwartenden Geldbuße erfolgt dazu keine Abfrage.